

Beitragsordnung (BeiO)

§ 1 Aufnahmebeitrag

- (1) Nach bestätigtem Antrag auf Mitgliedschaft ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag von 15,- Euro zu zahlen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge ist wie folgt festgesetzt:

Aktive Mitglieder		Jahresbeitrag
Erwachsene		90,- €
Jugendliche	14 – 17 Jahre	78,- €
Kinder	6 – 13 Jahre	60,- €
Kinder	unter 6 Jahren	48,- €

Berechnungsgrundlage ist das erreichte Alter im jeweiligen Beitragsjahr. Stichtag ist der 01.01. des laufenden Jahres.

- Passive Mitglieder bestimmen ihren Jahresbeitrag selbst; er darf jedoch 30,- € nicht unterschreiten.
- (2) Ab dem 3. Familienmitglied erhält jedes Mitglied der Familie 20% Beitragsermäßigung ab dem folgenden Kalenderjahr. Das Neumitglied erhält unmittelbar mit Aufnahmeantrag eine Beitragsermäßigung von 20%.
 - (3) Der Vorstand kann auf Antrag eine Beitragsermäßigung für einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen (z.B. Alleinerziehende, Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Arbeitslose) beschließen. Die Anträge sind jährlich zu erneuern.
 - (4) Neben der Einmalzahlung ist es möglich, gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Auch bei einer gesonderten Vereinbarung muss bis zum Jahresende der Jahresbeitrag vollständig eingegangen sein.
 - (5) Bei Aufnahme in den Verein im laufenden Jahr ist der Beitrag entsprechend anteilig zu entrichten.

§ 3 Persönliche Leistungen

- (1) Einmal jährlich unterstützt jedes Mitglied oder dessen Elternteil mit ehrenamtlichem Einsatz Tätigkeiten wie folgt:
 - Einsätze in - der Skate-Arena und an der Flaeming-Skate
 - Mitarbeit bei der Eventorganisation und deren Durchführung
 - Unterstützung von Marketingmaßnahmen der Region

§ 4 Verbindlichkeit

- (1) Die Beitragszahlungen sind als Mindestbeitrag für alle Mitglieder verbindlich. Höhere Beiträge können in Form von Spenden freiwillig gezahlt werden.

§ 5 Mahnung

- (1) Mitglieder, die es versäumen, ihren Beitrag zu zahlen, sind zu mahnen. Bleibt die erste Mahnung erfolglos, ist nach mindestens einem Monat erneut zu mahnen. Wird ein Mitglied erfolglos mindestens ein Jahr gemahnt, so kann dieses Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 6 Beitragsjahr

- (1) Beitragsberechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Zahlung des Beitrages ist eine Bringpflicht und wird im I. Quartal des laufenden Kalenderjahres bis 31. März als Jahresbeitrag fällig. Mitgliedsnummer und abgedeckter Zeitraum sind anzugeben. Rückzahlungen finden nicht statt.
Die Mitgliedschaft ist eine Jahresmitgliedschaft und gilt immer für ein volles Kalenderjahr.
- (2) Möglichkeiten der Bezahlung sind folgende:
 - Barzahlung (Termine werden in einer Info mitgeteilt) oder
 - Überweisung
SV Flaeming-Skate e.V.
MBS in Potsdam
IBAN: DE86 1605 0000 3631 0273 61
BIC-/SWIFT-Code: WELADED1PMB
 - Lastschriftinzug

§ 8 Rechtsnatur

- (1) Die Beitragsordnung (BeiO) wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.05.2004 beschlossen und erstmalig am 16.03.2012 geändert. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. April 2017 tritt die zweite Änderung am 01.01.2018 in Kraft.